

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Düsseldorf, Samstag den 29. April

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 33, 34 und Nr. 17 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 3. Mai d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 215, Stück 74 bis 81 des Reichsgesetzblatts 215, Ausreichung von Zinscheinen 216, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erefeld 216, Provinziallandtagsabgeordneter 216, Rheinschiffahrt 216, 217, Verabfolgung von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder 217, Öffentliche Belobung 217, Tage für Versteigerer 217, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 218, Enteignungen 223, Bescheinigungen für Leichenpässe 223, Standesbeamtenstellvertreter 223, Kollekte 224, Verbot des Mitführens von Schriftstücken pp. aus und nach dem Auslande 224, Meldepflicht feindlicher Ausländer 224.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weinkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

434. Das zu Berlin am 14. April 1916 ausgegebene 74. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5144. Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Bierfendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5145. Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

Nr. 5146. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten. Vom 13. April 1916.

Nr. 5147. Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

435. Das zu Berlin am 17. April 1916 ausgegebene 75. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5148. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916.

Nr. 5149. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

436. Das zu Berlin am 19. April 1916 ausgegebene 76. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die

Erneuerung vernichteter Stanzregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

437. Das zu Berlin am 19. April 1916 ausgegebene 77. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

438. Das zu Berlin am 20. April 1916 ausgegebene 78. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

439. Das zu Berlin am 20. April 1916 ausgegebene 79. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

440. Das zu Berlin am 22. April 1916 ausgegebene 80. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

441. Das zu Berlin am 22. April 1916 ausgegebene 81. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

442. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ % igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab:

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

I. 387.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

443. Der Stadtgemeinde Grefeld wird hierdurch das Recht verliehen, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Gemarkung Urdingen, Kreis Grefeld, belegenen, im beiliegenden Plan nebst Vermessungsregister näher bezeichneten Grundflächen im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 12. April 1916.

III. B 1. 51. C. M. d. ö. A.

IV. a. 833 M. d. J.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium:

gez.: v. Breitenbach. v. Loebell.

444. Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Grefeld auszuführenden, durch Erlass des Staatsministeriums vom 28. März d. Js. mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Grefeld-Berberg stattfindet.

Berlin, den 5. April 1916.

Das Staatsministerium:

gez. Delbrück. gez. Beseler. v. Breitenbach.

Sydow. v. Trott zu Solz.

Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.

Helfferich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

445. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Chemikers Theodor Kyll in Köln, der Stadtverordnete Louis Eliel daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 13. April 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B. Momm.

446. Die für die Stromenge oberhalb der Deel bei Xanten maßgebenden Signale werden von heute ab an zwei auf dem linken Rheinufer zwischen Stromstation 320,8 und 320,9 errichteten Masten gegeben.

Coblenz, den 15. April 1916.

b. f. Nr. 971.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: von Gal.

447. Mit dem Bau der Strompfeiler für die Rheinbrücke oberhalb Remagen — Stromstation 130,8 — wird sofort begonnen, und zwar wird der linksseitige Pfeiler, etwa 60 m vom Ufer entfernt, zunächst in Angriff genommen. Zu Stromstation 130,4, also etwa 400 m oberhalb, und in Stromstation 131,0, etwa 200 m unterhalb der Brückenbaustelle, werden auf beiden Ufern des Rheins Tafeln mit der Aufschrift „Achtung Brückenbau“ aufgestellt. Auf dieser Stromstrecke von Stromstation 130,4 bis 131,0 dürfen Schiffe mit eigener Triebkraft nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zur sicheren Steuerung und Fortbewegung erforderlich ist. Innerhalb dieser Stromstrecke ist auch das Ueberholen von Schleppzügen, das Abwerfen von Anhangschiffen und das Ankern von Schiffen untersagt. Die Stromöffnung zwischen den Strompfeilern und den Ufern darf nicht durchfahren werden; es ist vielmehr nur die mittlere Stromöffnung zu benutzen, welche stets eine wenigstens 120 m breite Durchfahrtsöffnung behalten wird. Die auf sich fahrenden Schiffe und Flöße erhalten auf telephonische Anforderung der Brückenbaustelle unentgeltlich Schlepphilfe. Diese Anforderung muß indes spätestens von Andernach aus erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 15. April 1916. b. c. f. Nr. 979.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. F. B.: von Gal.

448. Polizeiverordnung

betreffend die gesundheitswidrige Verabfolgung von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Zum Genuß auf der Stelle dürfen an Kinder unter sechzehn Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen weder verkauft noch gewerblich verabfolgt werden: a. kalte Getränke: wie Bier, Limonade, Selters und andere Mineralwässer, wenn deren Wärme weniger als 10° Celsius beträgt; b. Speiseeis, es sei denn, es würde mit einer gleich großen Menge von Backwert abgegeben.

§ 2.

Personen, welche außerhalb einer festen Verkaufsstätte Speiseeis oder die in § 1 a bezeichneten Getränke feilhalten, dürfen öffentliche Spiel- und Turnplätze während der Dauer der Spiele oder turnerischen Übungen nicht betreten, sich auch diesen Plätzen zum Zweck des Verkaufs auf weniger als 200 Meter nicht nähern. Ebenso ist ihnen verboten, sich den Ein- und Ausgängen von Schulgrundstücken während der Zeit von einer halben

Stunde vor Beginn des Unterrichts bis eine halbe Stunde nach dessen Schluß auf weniger als 200 Meter zu nähern.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4.

Die den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden Orts- und Kreispolizeiverordnungen treten außer Kraft. Das Außerkrafttreten ist bezüglich der Kreispolizeiverordnungen von der Kreispolizeibehörde, im übrigen von der Ortspolizeibehörde binnen 14 Tagen nach Verkündung der vorliegenden Verordnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5.

Durch die Bestimmung im § 1 b werden die sonstigen Vorschriften über die Bereitung und Verwendung von Backware nicht berührt.

Düsseldorf, den 26. April 1916.

I J 1172.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

449. Elfriede Gaentzich in Düsseldorf, Stockumerhöfe 24, hat am 29. Juni 1915 ein 17 jähriges Mädchen vom Tode des Ertrinkens im Rhein gerettet und dabei Mut, Entschlossenheit und Selbstaufopferung gezeigt. Ich erteile ihr hierdurch für das mutige und opferwillige Verhalten eine öffentliche Belobung.

Düsseldorf, den 13. April 1916.

I. S. 902.

Der Regierungs-Präsident.

450. Auf Grund des § 78 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zum Stück 33 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für 1902) erhält die unter dem 16. Mai 1903 Nr. I F 2628 (Amtsblatt Seite 207/8) veröffentlichte Lage für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer im § 1 Ziffer 1 im ersten Absatz folgenden Wortlaut: „Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (Ziffer II der Vorschriften) und Versteigerungen im Sinne der Ziffer V der Vorschriften: bei 1—30 Mark: 15 vom Hundert, mindestens aber 3,00 Mark; bei einem Betrage von über 30—150 Mark: 10 vom Hundert, mindestens aber 4,50 Mark; bei einem Betrage von über 150—1000 Mark: 5 vom Hundert, mindestens aber 15 Mark; bei einem Betrage von über 1000—3000 Mark: 4 vom Hundert, mindestens aber 50 Mark; bei einem Betrage von über 3000—5000 Mark: 3 vom Hundert, mindestens aber 120 Mark; bei einem Betrage von über 5000 Mark: 2 vom Hundert, mindestens aber 150 Mark. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in jedem Falle einheitlich von dem gesamten Betrage. Dem Versteigerer fallen usw.“

Düsseldorf, den 18. April 1916.

I. F. 1292.

Der Regierungs-Präsident.

451. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 2. bis 8. April 1916 genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Stde. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
I. Genehmigte Veranstaltungen.				
1. Sammlungen.				
1	Internationale Artistenloge Berlin NW. 7, Friedrichstraße 94	Zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Artisten, kriegsbeschädigter und durch den Krieg in Not geratener Artisten	Die Artistenloge	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
2	„Berliner Tageblatt“ SW. 19	Zum Besten der Kriegsspende	Kriegsspende „Deutscher Frauendank 1915“	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
3	„Berliner Tageblatt“ Berlin Jerusalemerstraße 46/49	Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Lazarette	„Berliner Tageblatt“	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Verlag August Scherl, Berlin, Zimmerstraße 36/41	Zum Besten von Heer, Marine und für Lazarette	Der Verlag	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
5	Bund der Viehhändler E. B., Berlin Kochstraße 5	Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Viehhändler und ihrer Familien	Geschäftsführender Ausschuß des Bundes	Bis 31. August 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	Verein der Schlesischen Malteserritter, 3. St. Berlin, Hotel Kaiserhof, sonst Breslau	Pflege kranker und verwundeter Krieger	Der Verein	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
7	Hilfswerk für Palästina, Berlin W. 15	Zum Besten der notleidenden jüdischen Bevölkerung in Palästina	Der Verein	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
2. Vertriebe von Gegenständen:				
Postkarten.				
1	Farbenphotographische G. m. b. H., Stuttgart, Augustenstraße 13	Zum Besten des Invalidendank in Berlin	Der Invalidendank	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

II. Abgelaufene bzw. erloschene Erlaubniserteilungen.

1. Sammlungen.

1	„Deutsche Tageszeitung“, Berlin, Dessauerstr. 6/7	Sammlung von Barspenden und Naturalien zugunsten der im Felde stehenden Truppen	„Deutsche Tageszeitung“	Bis 31. März 1916, Preußen.
2	Verein für das Deutschtum im Auslande, Berlin, Kurfürstenstraße 105	Volksammlung für unsere kämpfenden Brüder und die Vertriebenen aus Feindesland	Verein für das Deutschtum im Auslande	Bis 31. März 1916, Preußen.
3	Zentraldepot für Liebesgaben (Delegierter des Kaiserl. Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege Berlin W. 50, Hardenbergstraße 29 a—e)	Sammlung von Liebesgaben und Geldspenden hierzu für die Truppen im Felde und für Lazarette	Stellvertretender Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege	Bis 31. März 1916, Preußen.

Sfde. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
4	„Tägliche Rundschau“ Berlin, Zimmerstraße 7	Unterstützung gehörleidender Krieger	„Tägliche Rundschau“	Bis 31. März 1916, Preußen.
5	Frau Prof. Käthe Neumann, Insterburg	Zum Besten des Feldheeres und der Verwundeten	Frau Prof. Neumann, Insterburg (Strumpfanstrickstelle für die Ostarmee) Die Gesellschaft	Bis 31. März 1916, Preußen.
6	Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendschriften und Bücher G. V., Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 201	Beschaffung von Lesestoff für das Heer, die Marine und die Verwundeten	Die Gesellschaft	Bis 31. März 1916, Preußen.
7	Kriegerheim Kaiser Eck, Berlin-Schöneberg, Se-naer Straße 20	Beschaffung von Naturalien für die im Kriegerheim Kaiser Eck zu verpflegenden Verwundeten	Kriegerheim Kaiser Eck, Charlottenburg, Hardenbergstraße	Bis 31. März 1916, Preußen.
8	Ausschuß zu Beschaffung von Bade- und Desinfektionswagen für die Ostarmee, Berlin W. 50, Hardenbergstraße 29a—e	Beschaffung von Bade- und Desinfektionswagen für die Ostarmee	Der Ausschuß	Bis 31. März 1916, Preußen.
9	Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Abt. VI, Berlin, Schöneberger Ufer 13	Geldsammlung zur Fürsorge für die verwundeten, erkrankten und invaliden Kriegsteilnehmer durch Aufrufe in der Zeitschrift „Das Gasthaus“	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen.
10	Hilfsvereinigung für Musiker und Vortragskünstler, Berlin, Prinz Albrechtstraße 5	Steuerung der Not unter den konzertierenden Künstlern, Vortragskünstlern und Musikern überhaupt	Die Vereinigung	Bis 31. März 1916, Preußen.
11	Verlag August Scherl, Berlin, Zimmerstraße 36/41	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. März 1916, Preußen.
12	„Berliner Tageblatt“, Berlin, Jerusalemmer Straße 46/49	Zum Besten des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen.
13	Schutzverband der Schwerhörigen, Berlin, Hagelberger Straße 54	Unterstützung erlaubter oder schwerhörig gewordener Krieger	Der Verband	Bis 31. März 1916, Preußen.
14	Verband ländlicher Genossenschaften, Berlin, Köthener Straße Nr. 40/41	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. März 1916, Preußen.
15	Sammlung gegen Kriegsnot, G. V., Berlin, Unter den Linden 56	Zum Besten der Ostpreußenhilfe	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
16	Arbeitsausschuß katholischer Vereinigungen zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in Lazaretten, Berlin, Wilhelmstraße 37	Verteilung von Lesestoff an die Soldaten	Der Arbeitsausschuß	Bis 31. März 1916, Preußen.

Stb. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
17	Mors, P., Allendorf a. d. Werra	Kostenlose Abgabe von Obstdauererzeugnissen an die Lazarette und das Heer	Arbeitsausschuß für Obstverwertung für unsere Krieger in Allendorf a. d. Werra Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
18	Hauptverein für christliche Erbauungsschriften, Berlin W. 35, Litzowstraße 48	Versendung christlicher Erbauungsschriften an das Feldheer	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
19	Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg, Berlin, Königin Augustastr. 19	Zum Besten der Kriegswaisen	Die Anstalt	Bis 31. März 1916, Preußen.
20	Verein der Bankbeamten in Berlin, Berlin, Französischestr. 57/58	Unterstützung bedürftiger Angehöriger der im Felde stehenden Bankbeamten	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
21	Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten, Berlin	Unterstützung bedürftiger Angehöriger der im Felde stehenden Bankbeamten	Der Verband	Bis 31. März 1916, Preußen.
22	Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht, E. B., Charlottenburg, Dahlmannstraße 25	Zum Besten des Heimes „Mutterhilfe“	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
23	Berliner Frauenhilfe (Evangel. Kirchlicher Hilfsverein Berlin), Berlin, Zinzendorfstraße 3	Zum Besten der Frauenhilfen des Kreises Ortelsburg	Die Frauenhilfe	Bis 31. März 1916, Preußen.
24	Verlag Ullstein & Co., Berlin, Kochstraße 22/24	Zum Besten des Feldheeres, der Marine und der Lazarette	Der Verlag	Bis 29. Februar 1916, Preußen.
25	Fabrikbesitzer Paul Engel, Berlin, Köpenickerstr. 40	Zum Besten der „Invalidenpende deutscher Armee- und Marinelieferanten“ und der „Lieferantenpende für Invalide der Kaiserlichen Marine“	Invalidendank	Bis 31. März 1916, Preußen.
26	Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, Frankfurt a. M.	Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Mitglieder des Verbandes und deren Hinterbliebener	Der Verband	Bis 31. März 1916, Preußen.
27	Provinzialverein vom Roten Kreuz für Brandenburg und Rotes Kreuz von Berlin, Berlin, Großbeerenstraße 60	Zum Besten der deutschen Kriegsgefangenen in Sibirien	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen.
28	Gesellschaft der Freunde ostpreussischer Flüchtlinge, Berlin, Universitätsstr. 6	Unterstützung der in Berlin und Umgegend aufhältlichen, z. Bt. an der Rückkehr in die Heimat noch behinderten sowie der dorthin zurückreisenden ostpreussischen Flüchtlinge	Die Gesellschaft	Bis 31. März 1916, Preußen.
29	Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Wiesbaden	Schaffung und Unterhaltung von Genesungsheimen für Feldzugsteilnehmer aus Handel und Industrie	Die Gesellschaft	Bis 31. März 1916, Preußen.
30	Verein „Berliner Liedertafel“, Berlin, Alte Jakobstraße 128	Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Mitglieder und Beschaffung von Liebesgaben für Vereinsmitglieder	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.

Side Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in dem das Unternehmen ausgeführt wird.
31	Kriegsaussschuß für warme Unterkleidung, Berlin, Reichstagsgebäude	Beschaffung wärmender Kleidungsstücke für Heer und Flotte	Der Kriegsaussschuß	Bis 31. März 1916, Preußen.
32	Verein „Deutschwehr“, Berlin-Friedenau, Kaiserallee 141	Zum Besten der Heeresangehörigen	Der Verein	Bis 31. März 1916, Preußen.
33	Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, Berlin, Französische Straße 29	Ueberführung kriegsverletzter Offiziere in einen anderen Beruf, Vermittlung von Stellen in diesem sowie Unterstützungen zu der Ausbildung und in besonderen Notfällen	Der Bund	Bis 31. März 1916, Preußen.
34	Vereinigung ehemaliger Südafrikaner, Berlin, Potsdamer Straße 10/11	Zum Besten der Deutschen in Britisch Südafrika	Die Vereinigung	Bis 31. März 1916, Preußen.
35	Gesamtaussschuß für Verteilung von Levestoff im Felde und in den Lazaretten, Berlin, Reichstag	Verjorgung des Feldheers, der Marine, der Lazarette und der deutschen Kriegsgefangenen mit Levestoff	Der Gesamtaussschuß	Bis 31. März 1916, Preußen.
36	Deutscher Krieger-Hilfsbund, Berlin, Kochstr. 6/7	Unterstützung der aus dem Felde zurückkehrenden unbemittelten und existenzlosen Krieger durch bare Beihilfen	Der Bund	Bis 31. März 1916, Preußen.
37	Ausschuß des Verbandes der deutschen Juden, Berlin, Potsdamer Straße 45	Zum Besten der kriegsgechädigten Juden, besonders derjenigen in Elsaß-Lothringen	Jüdische Kriegsfürjorge für Elsaß-Lothringen in Straßburg	Bis 31. März 1916, Preußen

2. Vertriebe von Gegenständen.

1	Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin, Kurfürstenstraße 105	Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Bildern Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin.
2	Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin, Kurfürstenstraße 105	Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von „Deutschen Kriegsmarken.“
3	Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin, Kurfürstenstraße 105	Volkssammlung für unsere kämpfenden Brüder und die Vertriebenen aus Feindesland	Verein für das Deutschtum im Ausland	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Postkarten.
4	Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin, Kurfürstenstraße 105	Volkssammlung für unsere kämpfenden Brüder und die Vertriebenen aus Feindesland	Verein für das Deutschtum im Ausland	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Briefverschlusmarken.
5	Abraham, Hermann, Berlin W. 50, Schaperstraße 34	Zum Besten des Vereins für Kinder-Volksküchen und Volkskinderhorte in Berlin	Verein für Kinder-Volksküchen und Volkskinderhorte in Berlin	Bis 15. März 1916, Preußen.
6	Zentraldepot für Liebesgaben (Delegierter des Kaiserl. Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege), Berlin W. 50, Hardenbergstraße 29 a-e	Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen	Stellvertretender Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Postkarten.

N ^o .	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in dem das Unternehmen ausgeführt wird.
7	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Leipziger Straße 3	Kriegswohlfahrtszwecke der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb der Druckschrift „Unsere Marine“.
8	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66	Pflege verwundeter und erkrankter Krieger	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von illustrierten Abreißwochenkalendern.
9	Arbeitskommission 7 des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, Berlin, Abgeordnetenhaus	Fürsorge für die Schwestern vom Roten Kreuz	Der Verband	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb des Werkes „Der Krieg 1914/1915“.
10	Ortsgruppe Dessau des Flottenbundes deutscher Frauen, E. B., Dessau	Zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger	Marinefonds der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb des Werkes „Der Krieg 1914/1915“.
11	Ortsgruppe Dessau des Flottenbundes deutscher Frauen, E. B., Dessau	Zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger	Marinefonds der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. März 1916, Preußen. Postkartenvertrieb.
12	Kolonialkriegerdank, E. B., Berlin, Potsdamer Straße 126	Zum Besten ehemaliger Kolonialkrieger und ihrer Angehörigen	Kolonialkriegerdank	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Soldatenliederbüchern.
13	Schadrad, Karoline, Berlin, Brandenburgstr. 72/73	Zugunsten des Reichsverbandes deutscher Veteranen	Der Reichsverband deutscher Veteranen	Bis 31. März 1916, Preußen.
14	Mello, J. Alfred, Dresden-A., Holbeinstr. 151	Unterstützung der Hinterbliebenen von Marineangehörigen	Reichsmarineamt	Bis 31. März 1916, Preußen.
15	Arbeitsausschuß katholischer Vereinigungen zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in Lazaretten, Berlin, Wilhelmstraße 37	Verteilung von Lesestoff an die Soldaten	Der Arbeitsausschuß	Bis 31. März 1916, Preußen.
16	Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W. 50, Hardenbergstr. 29 a-e	Beschaffung von Liebesgaben für nichtbedachte Truppen im Felde	Zentraldepot für Liebesgaben des stellvertretenden Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Photographien des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg
17	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Berlin, Alsenstraße 10	Hinterbliebenenfürsorge	Nationalstiftung	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb des von Prof. F. Ritter v. Kaulbach gestifteten Gedenkbildes.
18	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Ostpreußenhilfe	Bis 31. März 1916, Preußen. Vertrieb von Kriegsbilderbüchern.
19	G. m. b. H. Schröder & Freund, Berlin, Hasenheide 54	Zum Besten des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen.

Düsseldorf, den 19. April 1916.

I Ca 3302.

Der Regierungs-Präsident.

452. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des II. Gleises von Friemersheim nach Millingen nebst Verbindungslinie zu enteignende, in der Gemeinde Nepelen-Baerl, Gemarkung Baerl belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 5. Mai 1916, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Landratsamt in Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr. des Genehmigungs- protokolls	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- Art und Lage	Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung	Karten- blatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
6	Baerl	7	457/102 zc.	Gewerkschaft der Zeche Rhein- preußen zu Homberg a. Rh. Dieselbe Dieselbe	Baerl	4	172	Weide	—	14	27
13	"	7	458/91 zc.		"	4	172	Wiese	—	42	20
21	"	7	67		"	4	172	Acker	—	12	24

Düsseldorf, den 25. April 1916.

I. K. 1669.

Der Enteignungskommissar: Dr. W r e d e, Geheimer Regierungsrat.

453 Auf Antrag der Stadtgemeinde Wesel hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Pottgießerstraße in Wesel erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	74	13	1137	Baustr. Nr. 74	Kleinpaß, Johann, Agent's Ehefrau, Agnes geb. Schüller	Düsseldorf, Friedrichstr. 67
2	0	43	13	1803/1136	Pottgießer- straße Nr. 1 bebauter Hof- raum	Fignekki, Paul, Briefträger	Wesel, Pottgießerstr. 1
3	0	23	13	1138	Pottgießer- straße Nr. 5 bebauter Hof- raum	Pattscheel, Theodor, Hausknecht	Wesel, Pottgießerstr. 5

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Sonnabend, den 6. Mai 1916, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, am Hause Pottgießerstr. Nr. 1 in Wesel. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 22. April 1916. A. Nr. 50. Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

454. Anschließend an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1890 (A.-Bl. S. 134) wird bekannt gegeben, daß nach neuerlicher Bestimmung der Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern außer den Direktoren der Königl. Universitätskliniken auch die Direktoren der Königl. pathologisch-anatomischen Universitäts-Institute berechtigt sind, die für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Be-

denken gegen die Beförderung der Leichen nicht vorliegen.
Düsseldorf, den 12. April 1916. I. S. 778.

Der Regierungs-Präsident.

455. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Nepelen-Baerl in Uffort die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nepelen-Baerl dem Bureauassistenten Peter Riefendahl widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 20. April 1916. I. M. 1865.

Der Regierungspräsident.

456. Der Herr Oberpräsident hat durch Runderlaß vom 26. vorigen Monats B. Nr. 101 die Frist zur Abhaltung der von ihm durch Erlaß vom 16. April 1914 B. Nr. 319 zum Besten des Neubaus einer katholischen Pfarrkirche in Dedenborn, Kreis Montjoie, genehmigten Hauskollekte um 3 Monate und zwar für die Zeit vom 26. März 1916 bis einschließlich 25. Juni 1916 verlängert. Die in den Amtsblattbekanntmachungen vom 20. Oktober 1914 II D Nr. 4513, 28. Januar 1915 II D Nr. 4513 und vom 19. Februar 1915 II D Nr. 368 aufgeführten Personen sind auch weiterhin mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt.

Düsseldorf, den 18. April 1916. II D 547.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Militärbehörde.

457 1. Der Abschnitt „E“ der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. A.-K. vom 30. 12. 1914 I c Nr. 6289, in seiner Fassung vom 21. 2. 1916 I c Nr. 813:

„Das Ueberfenden und Ueberbringen schriftlicher und gedruckter Mitteilungen jeglicher Art in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post, ist verboten. Verboten ist ferner das Mitführen von Schriftstücken, Drucksachen und Zeichnungen jeglicher Art über die Grenze nach dem Auslande und aus dem Auslande nach Deutschland. Unter Schriftstücken sind unter anderem auch Briefe, gleichgültig, ob sie an einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet sind, sowie Notizbücher, unter Drucksachen auch Bücher zu verstehen.“

nebst den in Abschnitt F der vorbezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen findet nicht nur auf den deutsch-niederländischen, deutsch-belgischen und deutsch-luxemburgischen Verkehr, sondern auch auf den Verkehr über sämtliche übrigen Grenzen Deutschlands Anwendung. 2. Strafbar macht sich nicht nur der Reisende selbst, der gegen dieses Verbot handelt, sondern auch derjenige, der es unternimmt, einen Reisenden zur Uebertretung dieses Verbots zu veranlassen. 3. Vorstehende Erweiterung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 30. 12. 1914 I c Nr. 6289 tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntgabe für den Korpsbereich, mit Ausnahme des Bereichs der Festungen Köln und Coblenz in Kraft.

Coblenz, den 5. April 1916. I c Nr. 943.
Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General von Bloch.

458.

Verordnung.
Es haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß feindliche Ausländer, die im diesseitigen Korpsbereich als Arbeiter beschäftigt sind, nach Verlassen ihrer Arbeitsstätte ohne behördliche Genehmigung sich von ihrem Aufenthaltsorte entfernt haben und im Korps-

bereiche namentlich auch im Bereiche der Eisenbahnen sich umhertreiben. Diese Tatsache birgt eine erhebliche Spionagegefahr und eine große Gefahr für die Anschläge auf Eisenbahnen und Industrieeinrichtungen in sich. Wenn auch der Grundsatz, daß den ausländischen Arbeitern der Aufenthalt im Korpsbereich möglichst angenehm gemacht werden soll, im allgemeinen zu wahren sein wird, so muß doch diesem Mißstande unter allen Umständen entgegengetreten werden; insbesondere hat sich auch die bisher mehrfach bewiesene Milde nicht immer bewährt. Ich ordne deshalb unter Bezugnahme auf § 9 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes an: 1. Die Bestimmung des Befehls betreffend die russischen Arbeiter vom 1. November 1915 § 2 Abs. 2 gilt auch für die Arbeiter der übrigen feindlichen, d. h. der mit dem deutschen Reiche oder seinen Verbündeten im Kriegszustand befindlichen Nationen. Die Bestimmung lautet: „Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig, und wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) deselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.“ 2. Jeder Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlangt hat, ist verpflichtet, zu Beginn jeder Arbeitsschicht, mindestens aber einmal am Tage durch Namensaufruf oder durch sonstige sorgfältige Prüfung festzustellen, ob Arbeiter unentschuldigt bei der Arbeit fehlen; die fehlenden hat er sofort der Polizeiverwaltung schriftlich anzuzeigen. 3. Den feindlichen Arbeitern ist es verboten, ohne genügenden Grund von der Arbeit fern zu bleiben. 4. Den öffentlichen und Privat-Arbeitsnachweisstellen sowie einzelnen Personen ist es verboten, feindliche Arbeiter zum Verlassen ihrer Arbeit aufzufordern oder ihnen entgeltlich oder unentgeltlich eine andere Arbeitsstelle zu verschaffen, gleichgültig, ob sich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle außerhalb oder innerhalb des diesseitigen Korpsbereichs befindet. Der Versuch ist strafbar. 5. Arbeitgebern ist verboten, einen feindlichen Staatsangehörigen in Arbeit zu nehmen, wenn nicht die nach Nr. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung vorliegt. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, bestraft, sofern nicht die allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen vorsehen.

Münster, den 11. April 1916. I b Nr. 10555.
Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. v. Gahl.